

Stadionordnung zur Nutzung des Eisstadions Bad Nauheim

§ 1

Geltungsbereich und Benutzung

1. Die Stadionordnung regelt den Zutritt und den Aufenthalt sowie die Ordnung und die Verkehrssicherheit auf der gesamten Fläche des Eisstadions, Nördlicher Park 18, 61231 Bad Nauheim (Gemarkung Bad Nauheim, Flur 6, Flurstück 210/2) anlässlich von Veranstaltungen. Der räumliche Gestaltungsbereich umfasst das gesamte umzäunte Gelände sowie die nicht umzäunten Flächen wie Zufahrten, Wege und Freiplätze.
2. Der Geltungsbereich der Stadionordnung für das Eisstadion Bad Nauheim ist im Lageplan gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Stadionordnung.

§ 2

Ziel der Stadionordnung

Ziel der Stadionordnung ist es,

1. die Gefährdung oder Beschädigung von Personen und Sachen zu verhindern,
2. das Stadion vor Beschädigungen und Verunreinigungen zu schützen,
3. einen störungsfreien Ablauf von Veranstaltungen zu gewährleisten.

§ 3

Aufenthalt

1. In dem für eine Veranstaltung jeweils bestimmten Bereich des Eisstadions dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen gültigen Berechtigungsnachweis (z.B. eine Akkreditierung, Ehrenkarte o. ä.) mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für die Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können.

Eintrittskarten oder Berechtigungsnachweise sind auf Verlangen der Polizei oder dem Sicherheits- und Ordnungsdienst vorzuweisen und zur Überprüfung auszuhändigen. Auf Verlangen ist in geeigneter Art und Weise ein Identitätsnachweis zu erbringen.

2. Besucher haben nur den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen. Die in den Berechtigungsausweisen vermerkten Regelungen sind ständig zu beachten und einzuhalten.

§ 4

Eingangskontrollen

1. Jeder ist beim Betreten des Stadiongeländes verpflichtet, dem Sicherheits- und Ordnungsdienst - und auf Verlangen auch der Polizei -, seine Einlassberechtigung unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen. Im Falle der Weigerung wird der Zutritt verwehrt. Die Gültigkeit und Nutzbarkeit der Einlassberechtigungen ergeben sich aus den Allgemeinen Ticket-Geschäftsbedingungen für Eintrittskarten der jeweiligen Veranstalter oder der rechtsverbindlichen Dokumentation auf dem Berechtigungsnachweis.
2. Der vom Veranstalter eingesetzte Sicherheits- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - darauf hin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen Mitführung von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Der Sicherheits- und Ordnungsdienst ist mit Zustimmung der Personen berechtigt, Bekleidungsstücke und mitgeführte Behältnisse zu durchsuchen. Hierzu können auch technische Hilfsmittel und Geräte eingesetzt und verwendet werden.
3. Personen, die durch ihr Verhalten signalisieren, dass sie ein Sicherheitsrisiko darstellen und offensichtlich unter dem Einfluss von Alkohol und/oder Drogen stehen, werden zurückgewiesen und am Betreten des Stadions gehindert.
4. Verbotenerweise mitgeführte Gegenstände werden bis zur Beendigung der Veranstaltung aufbewahrt und – soweit Rechtsgründe nicht entgegenstehen – nach dem Wegfall der Voraussetzungen der Aufbewahrungsgründe zurückgegeben.
5. Personen, die Waffen oder ähnliche gefährliche Gegenstände im Sinne des § 6 (1) der Stadionordnung mit sich führen und mit deren Aufbewahrung durch den Sicherheits- und Ordnungsdienst sowie der Polizei nicht einverstanden sind, sind vom Besuch des Eisstadiongeländes ausgeschlossen.

6. Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen oder ihre Zustimmung zur Durchsuchung verweigern, sind zurückzuweisen und am Betreten des Geländes zu hindern. Dies trifft auch auf Personen zu, gegen die ein nationales oder internationales Stadionverbot ausgesprochen worden ist. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Personen auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

§ 5

Verhalten auf dem Gelände

1. Alle Personen, die das Gelände betreten, haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.
2. Alle Personen, die das Gelände betreten, haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Sicherheits-, Ordnungs- und Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten. Wer vorsätzlich oder fahrlässig diese Anordnungen nicht befolgt, kann vom Sicherheits- und Ordnungsdienst oder der Polizei vom Stadiongelande verwiesen werden.
3. Alle Personen, die das Stadiongelande betreten, müssen den ihnen zugewiesenen und auf der Eintrittskarte ausgewiesenen Platz einnehmen und auf dem Weg dorthin ausschließlich die dafür vorgesehenen Zugänge benutzen. Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Sicherheits- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt einzunehmen.
4. Alle Auf- und Abgänge sowie die Not-, Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.
5. Alle Personen, die das Gelände betreten, sind aufgefordert, Abfälle, Verpackungsmaterialien und leere Behältnisse nicht achtlos wegzuwerfen, sondern in den auf dem Gelände stehenden Abfallbehältern zu entsorgen. Dabei sollte auch streng auf die vorgesehene Trennung der zu entsorgenden Materialien geachtet werden.
6. Unbeschadet dieser Stadionordnung können erforderliche weitere Anforderungen für den Einzelfall zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum erlassen werden. Den zu diesem Zweck ergehenden Weisungen der Polizei oder des Sicherheits- und Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten.

§ 6 Verbote

1. Wenn nicht anders als von dem Magistrat der Stadt Bad Nauheim oder dem jeweiligen Veranstalter autorisiert, wird allen Personen, die das Gelände betreten, untersagt, folgende Gegenstände auf das Gelände zu bringen oder einen der folgenden Gegenstände mitzuführen:
 - a. rassistisches, fremdenfeindliches, rechtsradikales, nationalsozialistisches oder politisches Propagandamaterial;
 - b. Waffen jeder Art;
 - c. Sachen und Gegenstände, die als Waffen (Hieb-, Stoß-, Stichwaffen) oder als Wurfgeschosse Verwendung finden können;
 - d. Gassprühdosen, ätzende, brennbare, färbende Substanzen, oder Gefäße mit Substanzen, die die Gesundheit beeinträchtigen oder leicht entzündbar sind (Ausnahme: handelsübliche Taschenfeuerzeuge);
 - e. Flaschen (auch PET- und Plastikflaschen), Becher, Krüge, Dosen oder sonstige Gegenstände, die aus Glas oder einem anderen zerbrechlichen, splitternden oder besonders harten Material hergestellt sind.
 - f. sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, (Klapp-) Stühle, Kisten, große Taschen, Rucksäcke, Reisekoffer;
 - g. Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Leuchtkugeln, Rauchpulver, Rauchbomben oder andere pyrotechnische Gegenstände,
 - h. Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1 Meter oder deren Durchmesser größer als 3 Zentimeter ist, sowie so genannte Doppelhalter; (mitgebrachte bzw. zugelassene Fahnen und Transparente müssen von ihrem Material unter den Begriff „schwer entflammbar“ fallen);
 - i. größere Mengen von Papier oder Papierrollen;
 - j. mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente wie z.B. Megaphone, Gasdruckfanfaren;
 - k. alkoholische Getränke aller Art;

- l. Tiere;
 - m. Laser-Pointer;
 - n. jegliche werbende, kommerzielle, politische oder religiöse Gegenstände, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter.
2. Wenn nicht anders als von dem Magistrat der Stadt Bad Nauheim oder dem jeweiligen Veranstalter ausdrücklich gewünscht und erlaubt, wird allen Personen, die das Gelände betreten, untersagt
- a. bei Eishockeyspielen das Eisfeld unbefugt zu betreten;
 - b. politische Propaganda und Handlungen, rassistische, fremdenfeindliche, rechtsradikale Parolen und Embleme zu äußern oder zu verbreiten;
 - c. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
 - d. Bereiche (z.B. Funktionsräume, VIP- und Medienbereiche usw.), die nicht für die Allgemeinheit zugelassen sind, bzw. deren Zutrittsberechtigung nicht für diese Bereiche gilt, zu betreten;
 - e. mit Gegenständen aller Art zu werfen, oder Flüssigkeit aller Art in Richtung der Besucher (Jedermann) oder in Richtung des Innenraumes bzw. der Eisfläche zu verschütten;
 - f. Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Leuchtkörper, Rauchpulver, Rauchbomben (Bengalische Feuer) oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschießen;
 - g. Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
 - h. bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
 - i. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Gelände durch das Wegwerfen von Gegenständen - Abfällen, Verpackungen, leeren Behältnissen usw.- zu verunreinigen;

- j. Verkehrsflächen, Geh- und Fahrwege, Zu- und Abgänge zu den Parkplätzen und Rettungswege einzuengen oder zu beeinträchtigen;
- k. auf den Sitzen in den Zuschauerbereichen zu stehen.

§ 7 Haftung

Der Aufenthalt auf dem Gelände erfolgt auf eigene Gefahr.

Für die vom Magistrat der Stadt Bad Nauheim oder dem jeweiligen Veranstalter, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachten Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit haftet die Stadt Bad Nauheim oder der jeweilige Veranstalter unbeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften.

Im Übrigen haftet die Stadt Bad Nauheim oder der jeweilige Veranstalter nur für Schäden, die von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden, es sei denn, es sind wesentliche Vertragspflichten betroffen.

Die Haftung der Stadt Bad Nauheim oder des jeweiligen Veranstalters ist außer im Falle vorsätzlichen Handelns auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens begrenzt, es sei denn, es liegt eine grob fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vor.

Unfälle oder Schäden sind unverzüglich anzuzeigen.

§ 8 Zuwiderhandlungen

1. Die Bindungswirkung der Stadionordnung für das Eisstadion Bad Nauheim entsteht mit dem Zutritt zum Stadiongelande.
2. Jeder der das Stadiongelande im Rahmen einer Veranstaltung betritt erkennt mit dem Erwerb einer Eintritts- oder Berechtigungskarte die Regularien der Stadionordnung für das Eisstadion Bad Nauheim als verbindlich an.
3. Personen, die gegen die Vorschriften der Stadionordnung verstoßen, können ohne Entschädigung vom Stadiongelande verwiesen und mit einem Stadionverbot belegt werden. Das Gleiche gilt auch für Personen, die erkennbar unter Alkohol- und / oder Drogeneinfluss stehen.
4. Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt

§ 9
Inkrafttreten

Die Stadionordnung für das Eisstadion Bad Nauheim tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft

Bad Nauheim, den 3. September 2014

Magistrat der Stadt Bad Nauheim

Armin Häuser
Bürgermeister